

Bekanntmachung Nr. 026/2014 vom 30.04.2014

Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine für die Wahl der Migrantenveterer im Integrationsrat der Stadt Baesweiler am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Stimmbezirke der Stadt Baesweiler kann an den Werktagen in der Zeit vom **05. Mai bis zum 09. Mai 2014** während nachfolgend aufgeführter Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	07.30 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag:	07.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	07.30 Uhr - 12.30 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S.3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) mindestens 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern c und d müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (13. Mai 2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

3. **Nicht wahlberechtigt sind**
Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 110, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des zuständigen Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 110, 52499 Baesweiler, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein amtlicher grüner Stimmzettel,
- ein amtlicher grauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener orangener Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbriefumschlag kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Baesweiler, den 30.04.2014

Der Bürgermeister
Dr. Linkens